

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Sibylle Laurischk, Miriam
Gruß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/620 –**

Die Ausgestaltung des Elterngeldes

Vorbemerkung der Fragesteller

Die von CDU/CSU und SPD gebildete Bundesregierung plant die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Neben der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten ist die Einführung eines einkommensabhängigen Elterngeldes ab 2007 geplant. Das Elterngeld soll eine Einkommensersatzleistung zugunsten derjenigen Person darstellen, die das Kind nach der Geburt maßgeblich betreut. Das Elterngeld soll 67 Prozent des letzten Nettoeinkommens ersetzen. Die Obergrenze soll bei 1 800 Euro liegen. Elterngeld soll grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr gewährt werden; über einen Zeitraum von zehn Monaten sollen die Eltern frei verfügen können; zwei Monate sollen jeweils vom anderen Elternteil genommen werden. Die Inanspruchnahme von Elterngeld soll auch auf zwei Jahre gestreckt werden können.

1. Wie begründet die Bundesregierung die Festsetzung der Einkommensersatzleistung zugunsten der Person, die das Kind nach der Geburt maßgeblich betreut, auf 67 Prozent des letzten Nettoeinkommens?
2. Wie wird die Höhe des Elterngeldes bei Studierenden, Auszubildenden, Gewerbetreibenden und Selbstständigen berechnet?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einkommensersatzleistung soll die wirtschaftliche Lebensgrundlage der Person sichern, die das Kind nach der Geburt in dessen erstem Lebensjahr maßgeblich betreut. Hinsichtlich der Größenordnung, in der die Absicherung geleistet werden soll, nämlich zu etwa zwei Dritteln des letzten Nettoeinkommens, wird dem auch anderweitig üblichen Maßstab gefolgt (z. B. Arbeitslosengeld I).

3. Wie wird das Elterngeld ausgestaltet, wenn der betreuende Elternteil vor Geburt des Kindes nicht berufstätig war?
4. Wie wird das in der Unterrichtung durch die Bundesregierung „Nationales Reformprogramm Deutschland. Innovation forcieren – Sicherheit im Wandel fördern – Deutsche Einheit vollenden“ genannte „pauschalierte Nettoeinkommen“ definiert?
5. Wie begründet die Bundesregierung die Entscheidung für eine Höchstgrenze von 1 800 Euro des „pauschalierten Nettoeinkommens“?
6. Welche finanziellen Folgen bei der Berechnung des Elterngeldes hat die Anknüpfung an das letzte Nettoeinkommen, wenn der betreuende Elternteil nach Steuerklasse I, II, III, IV und V oder VI veranlagt ist?
7. Wird die Bundesregierung dann, wenn sich die Wahl der Steuerklasse auf die Höhe des Elterngeldes auswirkt, einen anderen Anknüpfungspunkt als das Nettoeinkommen zur Bestimmung der Höhe des Elterngeldes wählen, und falls ja, welchen?

Die Antworten auf die Fragen 3 bis 7 betreffen Detail-Regelungen eines zu formulierenden Elterngeld-Gesetzes. Da der Entwurf dazu noch nicht fertig gestellt ist, können diese Fragen zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

8. Wann wird die Bundesregierung, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, das Steuersystem besser auf Flexibilisierungen in der Erwerbstätigkeit ausrichten und ein Anteilssystem einführen, mit dem jeder Ehegatte künftig so viel Lohnsteuer zahlt, wie es seinem Anteil am gemeinsamen Bruttolohn entspricht?

Ein Gesetzgebungsverfahren dazu ist noch nicht eingeleitet.

9. Wie wird sich die Gewährung von Elterngeld an den betreuenden Elternteil für einen Zeitraum von grundsätzlich zehn Monaten nach Einschätzung der Bundesregierung auf die Inanspruchnahme der zwölfmonatigen Elternzeit auswirken, die bislang von weniger als 5 Prozent der Väter in Anspruch genommen wird?

Internationale Erfahrungen zeigen, dass die Kernzeit der dem anderen Elternteil (in der Praxis überwiegend der Vater) vorbehaltenen Zeit z. B. in Schweden von 80 Prozent der Väter in Anspruch genommen wird. Aufgrund der Erfahrungen anderer Länder mit solchen Regelungen und im Hinblick auf die Ergebnisse von repräsentativen Umfragen zu solchen Regelungen rechnet die Bundesregierung mit einer nicht unerheblichen Beteiligung beider Partner an der Elternzeit und dem Elterngeldbezug. Die Erfahrungen im Ausland zeigen, dass eine gewisse „Anlaufzeit“ für die praktische Relevanz einkalkuliert werden sollte.

10. Wie wird das Elterngeld ausgestaltet, wenn bereits während des ersten Jahres eine Teilzeittätigkeit durch den betreuenden Elternteil aufgenommen wird?
11. Wie stellt sich die Ausgestaltung des Elterngeldes dar, wenn der Bezug auf zwei Jahre gestreckt wird und der betreuende Elternteil während dieser Zeit eine Teilzeittätigkeit aufnimmt?
12. Was versteht die Bundesregierung unter einer Mindestleistung, die auf der Grundlage der Ergebnisse der Klausurtagung des Kabinetts in Genshagen am 9. und 10. Januar 2006 Eltern mit einem geringen Einkommen gewährt werden soll?
13. Wie wird ein geringes Familieneinkommen definiert, und welche Einkommen von Familienmitgliedern werden bei der Feststellung eines geringen Familieneinkommens einbezogen?
14. Inwieweit werden Unterhaltsleistungen, die Gewährung von BAföG und Leistungen nach SGB III bei der Bestimmung des Familieneinkommens berücksichtigt?

Die Antworten auf die Fragen 10 bis 14 betreffen Detail-Regelungen eines zu formulierenden Elterngeld-Gesetzes. Da der Entwurf dazu noch nicht fertig gestellt ist, können diese Fragen zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

15. Wie stellt sich das Verhältnis zwischen dem Kinderzuschlag nach § 6a BKGG und der Gewährung von Elterngeld dar?

Der Kinderzuschlag bezweckt, den Bedarf des Kindes abzudecken. Das Elterngeld soll die wirtschaftliche Grundlage des betreuenden Elternteils absichern.

16. Ab welcher Einkommensobergrenze soll eine Förderung durch Elterngeld entfallen, und wie wird diese definiert?

Die Antwort auf diese Frage betrifft Detail-Regelungen eines zu formulierenden Elterngeld-Gesetzes. Da der Entwurf dazu noch nicht fertig gestellt ist, kann diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

17. Wie begründet die Bundesregierung die Begrenzung der Inanspruchnahme von Elterngeld auf grundsätzlich zehn bzw. zwölf Monate, und aus welchen Gründen wurde die Entscheidung dahin gehend getroffen, dass die Eltern über einen Zeitraum von zehn Monaten frei verfügen können, zwei Monate aber vom jeweils anderen Partner genommen werden müssen?

Die Bundesregierung fühlt sich dem grundrechtlich normierten Ziel, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern von staatlicher Seite zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken, verpflichtet. Die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind zu verbessern. Mütter und Väter sollen die Chance auf Erwerbstätigkeit zur wirtschaftlichen Sicherung und auf eine aktive Beteiligung an der Erziehungsarbeit gleichermaßen haben. Die Gestaltung der Frühphase der Elternschaft in Elternzeit und mit Elterngeldbezug soll dabei so weitgehend wie möglich den Entscheidungen der Elternteile vorbehalten bleiben.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Praktikabilität der zwei „Väter-Monate“ mit Blick darauf, dass es in manchen Berufszweigen schwierig sein dürfte, sich für diesen Zeitraum freustellen zu lassen?

Auch Väter haben Anspruch auf Elternzeit. Hinsichtlich der Freistellungsmöglichkeit sieht die Bundesregierung keine geschlechtsspezifischen Unterschiede.

19. Wie sollen Selbstständige, Gewerbetreibende, Studierende und Auszubildende die Übernahme von Betreuungsverantwortung für zwei Monate nachweisen?
20. Soll es bei der Regelung von zwei „Väter-Monaten“ auch dann bleiben, wenn der Bezug von Elterngeld auf zwei Jahre gestreckt wird?

Die Antworten auf die Fragen 19 und 20 betreffen Detail-Regelungen eines zu formulierenden Elterngeld-Gesetzes. Da der Entwurf dazu noch nicht fertig gestellt ist, können diese Fragen zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

21. Liegen der Bundesregierung Umfragen bzw. Statistiken vor, dass gerade Väter aufgrund der „Väter-Monate“ von der Möglichkeit der Betreuung verstärkt Gebrauch machen werden?

Einer jüngeren Umfrage zufolge (Allensbach, Herbst 2005) ist die Aufgeschlossenheit der Männer gegenüber einer solchen Regelung vorhanden. 56 Prozent der bis zu 44 Jahre alten Männer zeigen Interesse.

22. Wie wird das Mindestfamilieneinkommen gewährleistet, wenn der Bezug des Elterngeldes auf zwei Jahre gestreckt wird?

Die Antwort auf diese Frage betrifft Detail-Regelungen eines zu formulierenden Elterngeld-Gesetzes. Da der Entwurf dazu noch nicht fertig gestellt ist, kann diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

23. Wie lange werden Alleinerziehende Elterngeld in Anspruch nehmen können?

Für die Bundesregierung ist die Gleichbehandlung unterschiedlicher Familienformen leitend. Unter der Bedingung, dass es sich tatsächlich um Alleinerziehende handelt, beträgt der Zeitraum des Elterngeldbezugs 12 Monate.

24. Wie stellt sich die Situation von Familien nach Beendigung des Bezugs von Elterngeld mit Blick auf den Zugang zu Krippenplätzen und einer Betreuung durch Tagesmütter und -väter dar?

Nach dem „Tagesbetreuungsausbaugesetz“ (TAG), das am 1. Januar 2005 in Kraft trat, ist der Tagesbetreuungsbedarf für Kinder erwerbstätiger Eltern als Maßstab für den Ausbau zu berücksichtigen. Die kommunalen Gebietskörperschaften haben ein dem Elternbedarf entsprechendes Angebot für unter Dreijährige bereitzustellen.

25. Welche Leistungen erhalten Alleinerziehende nach Beendigung des Bezugs von Elterngeld, wenn ihnen kein Betreuungsangebot zur Verfügung steht und sie keine Erwerbstätigkeit aufnehmen können?

Alleinerziehende werden nicht anders als bisher abgesichert.

26. Welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung mit Blick auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf?

Ergänzend zum Elterngeld ist es notwendig, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch familienfreundliche Arbeitsbedingungen zu verbessern. Die Förderung einer familienfreundlichen Arbeitswelt und Unternehmenskultur ist im Koalitionsvertrag festgeschrieben und wesentlicher Teil nachhaltiger Familienpolitik. Daher hat die Bundesregierung das neue Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie. Unternehmen gewinnen“ gestartet. Ziel des neuen Unternehmensprogramms ist es, Familienfreundlichkeit zu einem Managementthema und zu einem Markenzeichen der deutschen Wirtschaft zu machen. Dazu wird ein Unternehmensnetzwerk gegründet, in dem sich die Unternehmen öffentlich und selbstverpflichtend engagieren. Die Bundesregierung erwartet, dass sich bis Jahresende 1 000 Unternehmen an dem Netzwerk beteiligen. Schwerpunkte des Unternehmensprogramms sollen die Rückkehr aus der Elternzeit für Mütter und Väter, die Verbesserung auch des betrieblichen Engagements bei der Kinderbetreuung und Anregungen für Tarifpartner und Betriebe für mehr Familienfreundlichkeit in den Unternehmen sein.

Das Unternehmensprogramm ist eingebunden in die „Allianz für die Familie“, die von den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft, Gewerkschaften, renommierten Unternehmen und Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft getragen wird.

